

Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Sulzbach-Rosenberger Ladenschlussverordnung - LSV-SuRo)

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 22.09.2026

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Zimmer 8) vom 30.09.2026 bis einschließlich 15.10.2026.

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit
vom 30.09.2026 bis einschließlich 15.10.2026...

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Bayer. Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A)

folgende

Verordnung

§ 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Verkaufsstellen i.S.d. Art. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) dürfen an folgenden Tagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

1. im Stadtteil Sulzbach am Sonntag nach Lichtmess in Verbindung mit dem Lichtmess-Markt,
2. im Stadtteil Sulzbach am Sonntag nach Ostern in Verbindung mit dem Weißer-Sonntag-Markt
3. im Stadtteil Sulzbach am Sonntag nach Martin in Verbindung mit dem Martini-Markt
4. im Stadtteil Rosenberg am 1. Sonntag im September in Verbindung mit dem Kirchweih-Markt

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.11.2025 außer Kraft.

Sulzbach-Rosenberg, den 29.09.2026

Stefan Frank
Erster Bürgermeister